

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Februar 1950.

47/A.B.
zu 82/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortet die Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend eine Amnestie für Erstbestrafte, wie folgt:

Der der Anfrage zugrundeliegende Gedanke ist richtig. Die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit, insbesondere die nicht bloss äussere, sondern auch seelische Notlage und eine weitreichende Verwirrung der Moral- und Rechtsbegriffe durch Diktatur, Krieg, Zusammenbruch und Nachkriegszeit haben viele Menschen, die unter normalen Verhältnissen sich wohl verhalten hätten, mit den Strafgesetzen in Konflikt gebracht. Die daraus entstandenen Strafverfahren sind zum grössten Teil bereits durch rechtskräftige Verurteilungen erledigt und nur noch zum geringeren Teil anhängig. Die Wiederherstellung der gewohnten Lebensformen und damit auch die Wiedergewinnung der Fähigkeit, Recht und Unrecht verlässlich zu entscheiden, haben das Urteil über die im Halbdunkel der ersten Wochen und Monate nach dem Ende der Kriegshandlungen begangenen Übeltaten erheblich geändert. Dies führt zu der Erkenntnis, dass die bereits gefällten Urteile, die zwar im Ausspruch über die Schuld der Sach- und Rechtslage und auch im Strafausspruch den Anschauungen ihrer Zeit entsprochen haben, nunmehr den geänderten Verhältnissen angepasst werden müssen, mit anderen Worten, dass grundsätzlich gegenüber solchen Straftaten Milde am Platze ist. Dieselben Erwägungen gelten auch grundsätzlich für die wegen solcher Straftaten noch anhängigen Verfahren.

Zu prüfen bleibt jedoch die Frage, auf welchem Wege und bei welchen Delikten die Anpassung des Unrechtsgehaltes der Tat an die geänderte Lage erfolgen soll.

Was zunächst den Kreis der strafbaren Handlungen anlangt, die für eine solche mildere Beurteilung überhaupt in Frage kommen, so wird mit Recht in der Begründung der Anfrage hervorgehoben, dass sie nicht alle Personen umfassen kann, die seit dem Befreiungstag bis zum 1. Jänner 1950 erstmalig straffällig geworden sind, weil darunter auch die schwersten Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum des einzelnen fallen würden, sofern die Tat von einer Person begangen wurde, die sich bis dahin noch nicht strafbar gem

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentarkorrespondenz: 17. Februar 1950

macht hat oder deren Verurteilung getilgt worden ist. Andererseits wird aber auch eine wiederholte Verurteilung oder eine mehrfache Begehung geringfügiger Delikte, unter den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit begangen, nicht immer strenger behandelt werden müssen, als ein erstmalig begangenes Verbrechen.

Der der Anfrage zugrundeliegende Gedanke nimmt mit Recht besonderen Bedacht auf die subjektive Tatseite und geht weniger von der Tat als vom Täter und seiner individuellen Beeinflussung durch die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit aus. Dies führt jedoch zu schwierigen Folgerungen, die ich beispielsweise an den nach dem Bedarfsdeckungs^{straf}gesetz strafbaren Handlungen aufzeigen will. Der nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz straffällig gewordene Personenkreis setzt sich sowohl aus Wirtschaftssündern zusammen, dem gegenüber Milde am Platze ist, als auch aus gewissenlosen Wirtschaftsverbrechern, welche die Lot der unmittelbaren Nachkriegszeit lediglich aus Gewinnsucht schamlos ausgenützt haben und denen gegenüber Milde nicht angebracht ist. Diese beiden Gruppen können nicht einfach nach den verschiedenen Straftatbeständen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes gesondert werden; z.B. kann ein wegen Beihilfe zu einem Schleichhandel geringeren Umfanges verurteilter Transportarbeiter, gewerblicher Angestellter oder kleiner Gewerbetreibender einer mildereren Behandlung würdig erscheinen, als der Schleichhändler oder die Zwischenhändler. Bei einer Straftat wegen Nichterfüllung einer Anmelde- oder Ablieferungspflicht wird es wieder hauptsächlich auf : , Umfang und Ausmass des Schadens und die Bedeutung der Straftat überhaupt, bei Preisüberschreitungen auf das Ausmass des unzulässigen Entgeltes ankommen usw.

Eine weitere Schwierigkeit bildet die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine solche mildere Beurteilung am Platze ist. An sich betrachtet, können die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit für das Jahr 1948 nur mehr in gewissem, für das Jahr 1949 nur mehr in geringem Umfang und unter besonderen Umständen angenommen werden. Dagegen bestehen für solche Personen, die erst jetzt aus jahrelanger physisch und psychisch zermürbender Kriegsgefangenschaft in die Heimat zurückgekehrt sind, die besonderen Verhältnisse noch einige Zeit fort.

Schließlich muss, worauf gleichfalls bereits in der Begründung der Anfrage hingewiesen wurde, auch auf die Folgen der Tat Bedacht genommen werden. So kann eine an sich geringe Straftat im Einzelfall für den

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Februar 1950.

Betroffenen mit schweren Folgen verbunden gewesen sein, und es würde, besonders dann, wenn der Täter diese besonderen Folgen bedacht hat, von der Öffentlichkeit schwer verstanden werden, wenn besonders rohe, rücksichtslose und unsoziale Straftaten, mögen sie auch nicht gerade Verbrechen sein, amnestiert würden, während an sich schwerere Straftaten, die jedoch keine Folgen nach sich gezogen haben, einem Amnestiegesetz nicht unterliegen.

Was im besonderen die Plünderungsdelikte anlangt, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß das Bundesministerium für Justiz bereits mit Erlaß vom 30. März 1949, Zl. 10.827/49, die Staatsanwaltschaften angewiesen hat, in allen noch anhängigen Strafsachen wegen der im Jahre 1945 in der Wirrnis der letzten Kriegstage und in den nachfolgenden Monaten vorgefallenen Diebstähle (Plünderungen) oder wegen der Teilnahme an solchen oder wegen Betruges durch Fundverheimlichung die Beweislage nochmals gewissenhaft zu prüfen und bei dieser Prüfung nicht kleinlich vorzugehen, sondern ein gewisses Mass von Grosszügigkeit anzuwenden.

Die aufgezeigten Probleme, zu denen noch gewisse formelle Schwierigkeiten kommen, erfordern eine eingehende Befassung mit der Materie. Ich bin bereit, den Organen der Bundesgesetzgebung einen Gesetzentwurf, betreffend eine Amnestie für Straftaten, die unter den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit begangen wurden, vorzulegen, muss aber darauf aufmerksam machen, dass aus den aufgezeigten Gründen auch bei grösster Beschleunigung der Vorarbeiten noch ein gewisser Zeitraum bis zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes vergehen wird.

Bis dahin werde ich die Anklagebehörden anweisen, auch für andere als die dem Erlasse vom 30.3.1949, Zl. 10.827/49, zugrundeliegenden Deliktsgruppen, soweit die strafbaren Handlungen unter den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit, und zwar nicht nur im Jahre 1945, sondern auch noch in den folgenden Monaten, begangen wurden, die Beweislage nochmals mit derselben Grosszügigkeit zu überprüfen und je nach dem Stadium, in dem sich das Verfahren befindet, seine Einstellung zu beantragen oder von der Anklage (dem Strafantrag) zurückzutreten. In diesem Erlasse werde ich die Anklagebehörden auch anweisen, ihren Anträgen zu Gesuchen um Strafaufschub ein gewisses Entgegenkommen zugrunde zu legen und Gnadengesuchen um Nachsicht von Strafen, Strafresten, Rechtsfolgen oder Tilgung nicht entgegnetreten. Dieser Erlass wird den Gerichten zur Kenntnis gebracht werden.

.....